

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin I B 1

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Per Email: [REDACTED]

nachrichtlich : Mitglieder der LAGA

Bearbeiterin [REDACTED]

Zeichen

I B 10

Dienstgebäude:
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte



Zimmer [REDACTED]

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
intern [REDACTED]

Datum

14.05.2020

Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes verbunden mit der Möglichkeit sich hierzu zu äußern.

Zunächst möchte ich betonen, dass aus unserer Sicht der Entwurf eine weitestgehend gelungene Umsetzung der neuen Regelungen der Einwegkunststoffrichtlinie in nationales Recht darstellt und daher grundsätzlich mitgetragen wird. Wie Sie darstellen, dient die Verordnung als erster Schritt zur Umsetzung der Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) in deutsches Recht. Sie dient der eins zu eins-Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2019/904/EU. Gleichwohl möchte ich nachfolgend auf einige aus Sicht des Landes Berlin wichtige Aspekte hinweisen.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung
@senuvk.berlin.de

E-Mail:
Tamara.Fischer
www.berlin.de/sen/uvk
post@senuvk.berlin.de *

Internet

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Hinweis zur Datenschutzerklärung: <https://www.berlin.de/sen/uvk/datenschutz/klarung/>
Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin.

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: BELADEBEXXX
BIC: MARKDEF1100

Die Richtlinie 2019/904/EU fordert im Artikel 4 zusätzlich, eine ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs der Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen, die zu einer deutlichen Trendumkehr beim steigenden Verbrauch führt. Die Mitgliedstaaten können von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG unter anderem abweichende Vermarktungsbeschränkungen erlassen, um das achtlose Wegwerfen dieser Produkte zu verhindern und so sicherzustellen, dass sie durch Alternativen ersetzt werden, die wiederverwendbar sind oder keinen Kunststoff enthalten.

Der Anhang der Einwegkunststoffrichtlinie umfasst:

1. Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
2. bestimmte Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden;
 - b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden; und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt

Um eine umfangreiche Verbrauchsminderung zu erzielen, schlägt das Land Berlin daher vor, zusätzlich zu den im Referentenentwurf aufgeführten Verboten von Plastikeinwegprodukten daneben auch Einweggetränkebecher und Einweglebensmittelverpackungen aufzunehmen. Dies führt zu einer erfolgreichen Verbrauchsminderung.

Das Land Berlin sieht ebenso in der erweiterten Produktverantwortung zur Beteiligung von Herstellern an Reinigungsaktionen eine geeignete Maßnahme der Abfallvermeidung. Wir bitten darum, für besonders relevante Einwegartikel von der Verordnungsermächtigung zeitnah Gebrauch zu machen. Insbesondere sieht das Land Berlin einen Handlungsbedarf bei Serviceverpackungen aus der Gastronomie und bei Zigarettenfiltern. Die Beteiligung von Herstellern an den Reinigungskosten ist ein konsequenter Schritt. Wenn auch die Hersteller nicht in die Verantwortung dafür genommen werden sollten, wenn Verbraucher ihre Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen, sollten sie dafür Verantwortung übernehmen, ihr wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass Abfälle entsprechend der Abfallhierarchie möglichst vermieden und wenn nicht vermeidbar entsprechend der weiteren Abfallhierarchie ordnungsgemäß entsorgt werden. Hierzu erscheint es für bestimmte Produkte durchaus gerechtfertigt, dass Hersteller an den Kosten von Reinigungsaktionen beteiligt werden, die derzeit von den Kommunen oder Gebührenzahlern getragen werden müssen. In diesem Sinne haben sich neben dem Bundesrat auch der Deutsche Städtetag und die Umweltministerkonferenz positioniert (s. Anlagen). Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, durch entspre-

chende Aufklärungskampagnen oder ähnliches die Verbraucher auf ein problematisches Entsorgungsverhalten aufmerksam zu machen und sie entsprechend aufzuklären. Sollten solche Maßnahmen nachhaltige Wirkung erzielen, könnte dies die Kosten von Reinigungsaktionen reduzieren.

Von keiner der bisher vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduktion von Einwegprodukten im Sinne der Verordnung geht ein Signal zur Reduktion durch die Gastronomie (bzw. das Bäckereigewerbe, die Eisdielen, Cafés, etc.) aus. Regelungs- und Produktverantwortungsformulierungen richten sich ausschließlich an die Produzenten. Im Alltag des Konsums ist gerade die Vermüllung der Umwelt in der Nähe von gastronomischen Betrieben zu beobachten bzw. stammen die gefundenen Abfälle häufig vom nächstgelegenen gastronomischen Betrieb. So kann beispielsweise eine Eisdielen dem Überquellen eines vor ihrer Tür befindlichen öffentlichen Mülleimers mit Einweggeschüsseln im Laufe des Geschäftstages zusehen, ohne dafür von der Straßenreinigung bzw. der zuständigen Kommune für den zusätzlichen Reinigungsaufwand zur Finanzierungsverantwortung gezogen zu werden. Am Beispiel wird deutlich, dass lokal nicht nur eine Konsumentenverantwortung zu berücksichtigen ist, sondern auch eine Verantwortung der Ausgabestelle von Einwegprodukten im Sinne der Verordnung. Dies sollte im Verordnungsentwurf bzw. in einer ergänzenden Gesetzgebung vom Bundesgesetzgeber einheitlich berücksichtigt werden.

Die Richtlinie 2019/904/EU sieht in den Artikeln 8 und 10 die Erweiterte Herstellerverantwortung und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Folgen der Auswirkungen einer unsachgemäßen Art der Abfallentsorgung vor. Die Einführung der Verpflichtung sollte ebenfalls vorgezogen und bereits in den vorliegenden Entwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung aufgenommen werden.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn diese Punkte in weiteren Verfahrensschritten berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Abteilungsleiter Umweltpolitik, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz